

Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

vom 17. April 2007

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 26 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 und Art. 11
Abs. 2 sowie Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März
2000,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieser Beschluss regelt den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Geltungsbereich

² Der Bewilligungspflicht unterstehen insbesondere

- a) Spitäler, Kliniken und Pflegeheime
- b) medizinische Rehabilitationseinrichtungen
- c) Einrichtungen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege
- d) ambulante Tagesstätten
- e) Einrichtungen für die Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit
- f) medizinische Laboratorien
- g) Rettungs- und Transportdienste
- h) Einrichtungen für Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 2

Bewilligungsinhaber* kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Bewilligungsinhaber

Art. 3

¹ Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin vom Gesundheits- und Sozialdepartement erteilt. Verfahren

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausbildungsunterlagen, Handlungsfähigkeitszeugnisse sowie Strafregisterauszüge der fachlich verantwortlichen Personen;
- b) Unterlagen, aus denen Art, Zweck und Organisation des Betriebes ersichtlich sind;
- c) Pläne und Beschriebe über Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Befristung Die Betriebsbewilligung wird erstmals längstens für fünf Jahre erteilt.

Art. 5

Voraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Institution

- a) über eine Leitung verfügt, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten hat und handlungsfähig sowie nicht wegen gesundheitsrechtlicher Verstösse vorbestraft ist, wobei eine leitende Medizinalperson die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung zu erfüllen hat;
- b) über ausreichend Personal mit den notwendigen fachlichen Fähigkeiten verfügt,
- c) zweckmässig organisiert ist;
- d) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;
- e) den Anforderungen der Qualitätssicherungs-Richtlinien der anerkannten Fachorganisationen sowie an Hygiene und Sicherheit der Patienten genügt;
- f) über eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckung verfügt.

² Die Bewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

³ Änderungen in den Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sind dem zuständigen Departement unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Art. 6

Bewilligungseinschränkung und -entzug Die Bewilligung wird eingeschränkt oder entzogen,

- a) wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind;
- b) bei schwerwiegenden oder trotz Verwarnung wiederholten Verstössen der verantwortlichen Personen gegen gesundheitsrechtliche - oder Berufspflichten;
- c) wegen wiederholter missbräuchlicher Rechnungsstellung gegenüber Patienten oder deren Kostenträgern;
- d) bei schwerwiegenden Mängeln in der Organisation oder der angebotenen Leistungen;
- e) bei Missachtung von Auflagen oder Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung verfügt wurden.

Art. 7

Auskunftspflicht Den Aufsichtsorganen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 8

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.